

27/SN-126/ME



BUNDESKONFERENZ DES
WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN
PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND
KUNSTHOCHSCHULEN

An den
Bundesminister für
Wissenschaft und Forschung
Herrn Dr. H. FISCHER

Minoritenpl. 5
1014 Wien

Dr. Wimmer

LOTTI GEBSETZENTWURF
Zi. 15 GE/19. 85

Datum: - 8. MAI 1985

Verteilt 8.5.1985 Kreuz

Wien, 1985 o3 28
A-67-70/51-85

2400

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der 2. Novelle zum
Studienförderungsgesetz 1983; GZ 68.159/16-17/85

Da die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals prinzipiell die Auffassung vertritt, daß zum vorliegenden Entwurf in erster Linie die dafür zuständigen Studentenvertretungen gehört werden sollten, erlauben wir uns, auf die Grundintentionen des uns vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zugegangenen Entwurfes einzugehen, die in ihrer bildungspolitischen Tragweite für alle Gruppen der Universitätsangehörigen von Interesse sind:

1. Die Bundeskonzferenz begrüßt die im Entwurf zum Ausdruck kommende Auffassung, daß Stipendien prinzipiell (also auch die Begabtenstipendien) auf die soziale Lage der Studierenden abgestimmt sein sollen. In diesem Zusammenhang bedeutet auch der für Kinder von Arbeitnehmern vorgesehene Absetzbetrag einen Fortschritt. Die vorgesehene Höhe des Absetzbetrages erscheint uns allerdings noch nicht ausreichend, hier müßten im Zuge der weiteren Verhandlungen noch Verbesserungen erzielt werden.
2. So begrüßenswert jedoch die Einführung eines solchen Absetzbetrages für unselbständige Beschäftigte auch ist, möchten wir doch auf die Gefahr einer Benachteiligung jener Studierenden hinweisen, deren Eltern als Kleingewerbetreibende, Kleinbauern oder Pensionisten von dieser Begünstigung a priori ausgeschlossen sind. Eine Regelung, die auf die tatsächliche Höhe des verfügbaren Familieneinkommens abzielt, wäre in dieser Hinsicht wohl gerechter.
3. Ungeachtet aller Überlegungen über gerechtere Vergabemodalitäten möchte die Bundeskonferenz die Stipendiennovelle aber zum Anlaß nehmen, auf den, unserer Meinung nach auch mißbräuchlichen Bezug von Begabtenstipendien durch Dissertanten und Diplomanden hinzuweisen, die bereits über ein eigenes Einkommen verfügen (Studienassistenten, Projektmitarbeiter). In diesem Zusammenhang sollte vor

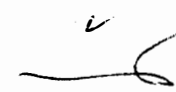
/2

A-1010 Wien, Schottengasse 1
Telefon
(0 22 2) 63 95 26, 66 34 38

allem gewährleistet werden, daß der Zugang zu den Begabtenstipendien zu allen Studienabschnitten in gleicher Weise möglich ist.

4. Unserer Auffassung nach geht aus dem vorliegenden Entwurf nicht deutlich genug hervor, welches Einkommen als Bemessungsgrundlage für Studierende mit geschiedenen Eltern zur Grundlage genommen wird. Gerechtfertigt erscheint uns hier ausschließlich eine Lösung, in der das Einkommen jenes Elternteiles, bei dem der (die) Studierende lebt, zuzüglich eventueller Alimente als Bemessungsgrundlage herangezogen wird.

Für die Bundeskonferenz des
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals


B. Bolognese-Leuchtenmüller

Univ. Ass. Dr. B. Bolognese-Leuchtenmüller
(Generalsekretärin)


H. Bannert

Univ. Doz. Dr. H. Bannert
(gf. Vorsitzender)